

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 84 (1999)
Heft: 5

Rubrik: Freidenker-Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker-Umschau

Schweiz

Die Vernehmlassung zur Streichung des **Bistumsartikels** ist abgeschlossen. Der Artikel legt fest, dass die Bistumsgrenzen nur mit Genehmigung des Bundes verändert werden können. Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt: Die grossen Parteien sind alle für die Streichung. Auch die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) spricht sich für die Streichung aus. Gegen die Aufhebung des Verfassungsartikels ist der Schweizerische Katholische Frauenbund, die Christkatholische Kirche und der Evangelische Kirchenbund. Sie fordern eine Verfassungsregelung der Beziehung zwischen Staat und Kirchen. Ein gemischtes Bild ergibt sich bei den Kantonen, die ihre Stellungnahmen veröffentlicht haben. Für eine Streichung haben sich die Kantone Jura, St. Gallen, Solothurn, Uri und Waadt ausgesprochen. Dagegen sind die Kantone Zürich, Genf und Bern.

Im Jahr 2000 soll das Volk über die Aufhebung des Verfassungsartikels abstimmen.

NZZ 19.04.1999

Der Kirche ist ein Tip der Steuerexperten sauer aufgestossen, die regelmässig zum **Austritt aus der Kirche** raten. Wer aus der Kirche austrete, kontert ihr Pressedienst, verzichte nicht nur auf deren Dienstleistungen wie Taufe, Hochzeit oder Abdankung, sondern entziehe der Kirche auch finanzielle Mittel zugunsten von Familien in schwierigen Situationen. Zu denken sei auch an Erwerbslose, Ausgesteuerte und andere, welche kirchliche Hilfe nötig hätten und beanspruchten. Ohne das Engagement der Kirchen in diesen Bereichen wäre der Staat "hoffnungslos überfordert oder müsste die Steuern erhöhen". Ehrlicherweise wird aber auch gesagt, dass es in der Kirche vor allem die vielen Freiwilligen sind, die die eigentliche Arbeit – für Gotteslohn – tun.

Der Bund 17.3.99

Liechtenstein

Der Fürst von Liechtenstein verzichtet zugunsten des Vaduzer Erzbischofs Wolfgang Haas auf das Vorschlagsrecht bei der personellen Besetzung von Pfarreien. Es entspreche seiner vollen Überzeugung, schreibt Hans-Adam II., "dass die römisch-katholische Kirche ihre inneren und äusseren Angelegenheiten gemäss ihrem eigenen Selbstverständnis Selbstbestimmungsrecht ordnen soll". Nach der Ernennung von Wolfgang Haas zum Erzbischof von Vaduz im Dezember 1977, hatte Hans-Adam II. wiederholt die **Trennung von Kirche und Staat** verlangt. Darin scheint er sich offenbar auch mit Bischof Haas einig zu sein.

NZZ 25.03.1999

Frankreich

Die Kenntnis, dass Judentum und Christentum etwas miteinander zu tun haben, könne bei vielen französischen Oberschülern und Oberschülerinnen nicht mehr vorausgesetzt werden, und Pfingsten sei für nicht wenige nur noch das längste und gleichzeitig das mörderischste Wochenende im Jahr. So erläutert eine Oberschullehrerin aus Paris eine nicht nur von ihr beobachtete Tendenz: den drastischen **Rückgang von Wissen über Religion und Religionen bei gleichzeitiger Zunahme des Interesses am Religiösen**. Ein solcher Mangel an Kenntnis erschwere selbstverständlich den Unterricht in verschiedenen Fächern, der Literatur zum Beispiel, der Kunst, der Geschichte. Religionsunterricht sei deshalb ein notwendiges Fach, in dem aber nicht nur das Christentum und das Judentum berücksichtigt werden müssten, sondern auch der Buddhismus, der Shintoismus und der Islam.

NZZ 27.01.1999

Deutschland

Eine hitzige Debatte hat Ende 1998 der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Berlin ausgelöst. Dort war der "Islamischen Föderation" das Recht zuerkannt worden, an öffentlichen Schulen in Berlin **islamischen Religionsunterricht** zu erteilen. Dies auf der Basis des deutschen Grundgesetzes, das einen solchen Unterricht für alle Schüler und Schülerinnen vorsieht. In Nordrhein-Westfalen wird die islamische religiöse Unterweisung im Rahmen des muttersprachlichen (türkischen) Ergänzungsunterrichts erteilt. Diese Praxis gilt aber auch unter Muslimen als ungeeigneter Weg.

An einer Tagung von Pädagogen in Paris wurde festgehalten, die Schule dürfe kein spezielles Dogma unterrichten. Lehrpläne für einen solchen Unterricht seien, wie dies in Deutschland und, kantonal unterschiedlich, in der Schweiz mit den christlichen Kirchen gehandhabt wird, in Zusammenarbeit zwischen religiösen Trägerschaften und staatlichen Organen zu erarbeiten. Das werde auch muslimische Trägerschaften und Dachorganisationen zwingen, Farbe zu bekennen und auf republikanische Gretchenfragen – nach Freiheit, Gleichberechtigung und ähnlichem – zu antworten und so an der Entwicklung eines europäischen Islam mitzuwirken. So habe z.B. 1997 die "Islamische Religionsgemeinschaft in Hessen", Dachorganisation von fünfundzwanzig muslimischen Gruppierungen, eine Denkschrift über die Grundlagen des Islam veröffentlicht. Darin ist unter anderem die Rede vom Recht auf "freie Wahl der Religion bzw. Nicht-Religion". Ermutigend.

NZZ 30.01.1999

rc